

**Allgemeinverfügung**  
**über die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich 40 Sonn- u. Feiertagen**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 u. 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl.S. 135) wird bestimmt:

**1. Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- u. Feiertagen**

In Verkaufsstellen in der Stadt Schiltach mit seinem Ortsteil Lehengericht dürfen am 1. Sonntag im April und an den darauf folgenden 39 Sonn- u. Feiertagen jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr folgende Waren angeboten u. verkauft werden:

a) Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG; dies sind:

- Zeitungen
- Zeitschriften
- Straßenkarten
- Stadtpläne
- Reiselektüre
- Schreibmaterialien,
- Tabakwaren
- Schnittblumen
- Reisetoyilettenartikel
- Träger für Bild- u. Tonaufnahmen
- Bedarf für Reiseapotheken
- persönlicher Witterungsschutz,
- Reiseandenken u. Spielzeug geringeren Wertes
- Lebens- u. Genussmittel in kleineren Mengen, sowie
- ausländische Geldsorten

b) Sport- u. Badegegenstände

c) Devotionalien sowie

d) Waren, die für die Stadt Schiltach und den Ortsteil Lehengericht kennzeichnend sind

## **2. Anforderungen an die Verkaufsstellen**

Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

## **3. Schutz der Arbeitnehmer**

In den Verkaufsstellen, die nach dieser Allgemeinverfügung an Sonn- u. Feiertagen geöffnet sein dürfen, oder beim gewerblichen Feilhalten, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- u. Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG). Auf die weiteren besonderen Arbeitnehmerschutzvorschriften des § 12 LadÖG wird ausdrücklich hingewiesen.

## **4. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,-- € geahndet werden.

### **Hinweis:**

Strafbar im Sinne von § 16 LadÖG kann außerdem handeln, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender vorsätzlich dem o. g. Schutz der Arbeitnehmer zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet. Derartige Handlungen können mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden.

## **5. Inkrafttreten**

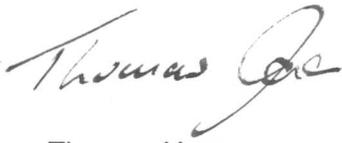
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird mit der Bekanntgabe wirksam.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Schiltach, Marktplatz 6, 77761 Schiltach Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegen des Widerspruchs beim Landratsamt Rottweil, Königsstraße 36, 78628 Rottweil.

Schiltach, 16. April 2008

Bürgermeisteramt:



Thomas Haas  
Bürgermeister

